



SICHERHEITSKONZEPT

Bucksaal, Sporthalle Grafstal, alle Turnhallen und Singsäle

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	2
2. Rechtsverbindlichkeit	2
3. Personenbelegungen	2
4. Fluchtwege und Notausgänge	3
5. Bestuhlungen / Einrichtungen	3
6. Dekorationen	3
6.1 Allgemeines	3
6.2 Anforderungen an Dekorationsmaterialien	4
6.3 Abnahme Dekorationen	4
7. Offenes Feuer, Verwendung von Pyrotechnik (Feuerwerk)	4
8. Verschiedenes	5
9. Schlussbestimmungen	5
Anhang 1 Bestuhlungsvarianten Bucksaal	6
Anhang 2, Kontaktadressen	8

(Stand August 2019
revidiert August 2024)

1. Präambel

1.1

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Benützungsreglement, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

2. Rechtsverbindlichkeit

2.1

Rechtlich verbindlich ist der vollständige Wortlaut der nach § 14 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrowesen vom 24. September 1978, nach § 60 der Verordnung über den baulichen Brandschutz vom 18. August 1993, erlassenen Ausführungsbestimmungen der Kantonalen Feuerpolizei und der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004. Diese entsprechen materiell den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

3. Personenbelegungen

3.1

Die Einhaltung der Vorgaben über die maximale Personenbelegung setzt sich aus allen anwesenden Personen (Gästen, Mitwirkenden auf der Bühne, Servicepersonal, Saalwartin etc) zusammen, Die Einhaltung dieser Vorgabe muss bei Bedarf jederzeit durch den Veranstalter nachgewiesen werden können.

Raum, Lokalität	max. Personenbelegung
Bucksaal	max. 299 Personen ohne Bestuhlung Bestuhlungsvarianten: max. 180 Personen Bankett-/ Seminarbestuhlung Trennwand geschlossen max. 204 Personen Bankett-/Seminarbestuhlung Trennwand offen Konzertbestuhlung: max. 200 Personen Trennwand geschlossen max. 259 Personen Trennwand offen
Sporthalle Grafstal	max. 200 Personen in der Sporthalle max. 100 Personen auf der Galerie
Turnhallen Buck/ Bachwis	max. 50 Personen
Singsaal Bachwis	max. 50 Personen
Singsaal Grafstal	max. 100 Personen (hat zwei Ausgänge)

3.2

Sollte sich die Nutzungsart der Räumlichkeiten gegenüber dem ursprünglichen Sinn verändern, ist mit der kommunalen Feuerpolizei, dem Brandschutzbeauftragten Rücksprache zu nehmen.

3.3

Der Veranstalter hat für deren Einhaltung zu sorgen. Notfalls ist eine Eingangskontrolle vorzusehen und der Feuerpolizei zwecks Prüfung mitzuteilen.

4. Fluchtwege und Notausgänge

4.1

Treppenhäuser, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Fluchtwege sind nicht für den Aufenthalt von Personen bestimmt. Das Aufstellen von Einrichtungsgegenständen wie z.B. Bartische, Stühle, Getränkeautomaten usw. ist nicht zulässig.

4.2

Sämtliche Notausgänge müssen sich jederzeit ohne fremde Hilfsmittel öffnen lassen.

5. Bestuhlungen / Einrichtungen

5.1

Für die Bestuhlung des Bucksaal ist je nach Nutzung eine der im Anhang 1 aufgezeigten Bestuhlungsvarianten vorzusehen. Für alle anderen Räume gelten die Abstände gemäss 5.2.

5.2

Abweichende Bestuhlungsvarianten, mit Ausnahme von Verringerungen der Platzzahlen, sind wie folgt auszuführen und durch die Feuerpolizei abnehmen zu lassen:

- Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind.
- Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 45 cm nicht unterschreiten. Die Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens 1.20 m aufweisen.
- In einer Sitzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen nicht mehr als 32 Sitze angeordnet sein. Ist der Zugang ausnahmsweise nur von einer Seite her möglich, reduziert sich die Zahl der Sitze um die Hälfte.
- Die Bestuhlung ist am Boden unverrückbar zu befestigen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Stühle einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann.
- Die Aufstellung von Stühlen in den Verkehrs- und Fluchtwegen ist verboten.

6. Dekorationen

6.1 Allgemeines

- Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden.
- Dekorationen dürfen die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigen und Ausgänge weder verdecken noch verschliessen.
- Sicherheitsleuchten dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.
- In Fluchtwegen (z.B. Korridore, Treppenhäuser) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

- Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuerlöscher, Löschposten) dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.
- Dekorationen sind so anzubringen, dass sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

6.2 Anforderungen an Dekorationsmaterialien

- Leichtbrennbare Dekorationsmaterialien dürfen nicht verwendet werden. Ebenso sind Materialien, die im Brandfall giftige Gase entwickeln oder brennend abtropfen nicht zulässig.
- Papier für Dekorationen (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampen-verkleidungen, Wandbehänge) ist durch geeignete Imprägnierung (z.B. mit Wasserglas) so zu behandeln, dass es nicht leichtbrennbar ist.
- Wandverkleidungen aus Papier sind so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Sie sind vom Boden mindestens 10 cm entfernt zu halten. Grosse zusammenhängende Flächen sind durch mindestens 50 cm breite Streifen aus nichtbrennbarem Material (z.B. Alufolien) zu unterteilen.
- Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig. Matten aus geschältem Schilf dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über dem Buffet, der Bar usw. verwendet werden, jedoch nicht für Raumunterteilungen und Wandverkleidungen. Das Schilf ist durch geeignete Imprägnierung so zu behandeln, dass es nicht leichtbrennbar ist.
- Schaumkunststoffe (z.B. Polystyrol- und Polyurethan-Schaumstoffe) dürfen nicht leichtbrennbar sein. Sie sind nur in beschränkten Mengen und nur für kleinere Dekorationen zulässig, nicht aber für Wand- und Deckenverkleidungen oder Raumunterteilungen.
- Für Dekorationszwecke dürfen nur Ballone verwendet werden, die mit einem nichtbrennbaren Gas oder Gasgemisch (z.B. Helium, Helium- Stickstoff, Luft) gefüllt sind.

6.3 Abnahme Dekorationen

Dekorationen sind in jedem Fall durch die Feuerpolizei kontrollieren zu lassen. Sie sind rechtzeitig zur Abnahme anzumelden. Die Kosten gehen zu Lasten Veranstalter.

7. Offenes Feuer, Verwendung von Pyrotechnik (Feuerwerk)

7.1

In Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen weder offene Feuer entfacht noch Feuerwerksartikel (sogenannte „Indoor-Feuerwerk“, Tischbomben usw.) abgebrannt werden. **Kerzen in Glasbehältern sind als Dekoration gestattet.**

7.2

Für die Vorführung pyrotechnischer Effekte auf Bühnen ist die Genehmigung der Feuerpolizei erforderlich.

7.3

Pyrotechnische Effekte auf Bühnen sind vor ihrer Vorführung vor Publikum sorgfältig zu planen, unter Bereitstellung geeigneter Löscheinrichtungen zu erproben und der Feuerpolizei rechtzeitig zur Abnahmekontrolle zu melden.

7.4

Pyrotechnische Artikel dürfen nur gemäss ihrer Gebrauchsanweisung verwendet werden. Die Verwendung hat ausschliesslich durch fachkundiges, entsprechend geschultes Personal zu erfolgen.

8. Verschiedenes

8.1

Abweichungen von diesem Reglement sind jeweils vorgängig mit dem Brandschutzbeauftragten der Gemeinde (Gossweiler Ingenieure AG) abzusprechen.

8.2

Eigentümer und Nutzer von Gebäuden und Anlagen sorgen dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist.

8.3

Je nach Situation bleiben weitergehende Auflagen der Feuerpolizei (z.B. das Stellen einer Brandwache) ausdrücklich vorbehalten. Diese Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

8.4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonalen Brandschutzrichtlinien.

9. Schlussbestimmungen

9.1

Ergänzungen und Änderungen dieses Reglements sind den aktuellen Mietern zu kommunizieren.

9.2

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 23. Oktober 2019 genehmigt. Aufgrund freiwillig durchgeführter baulicher Massnahmen, zwecks Verbesserung des Brandschutzes, wurde das Reglement per August 2024 revidiert und tritt per sofort in Kraft.

Lindau,

GEMEINDERAT LINDAU

Bernard Hosang
Gemeindepräsident

Sandra Markovic
Gemeindeschreiberin

Anhang 1 Bestuhlungsvarianten Bucksaal

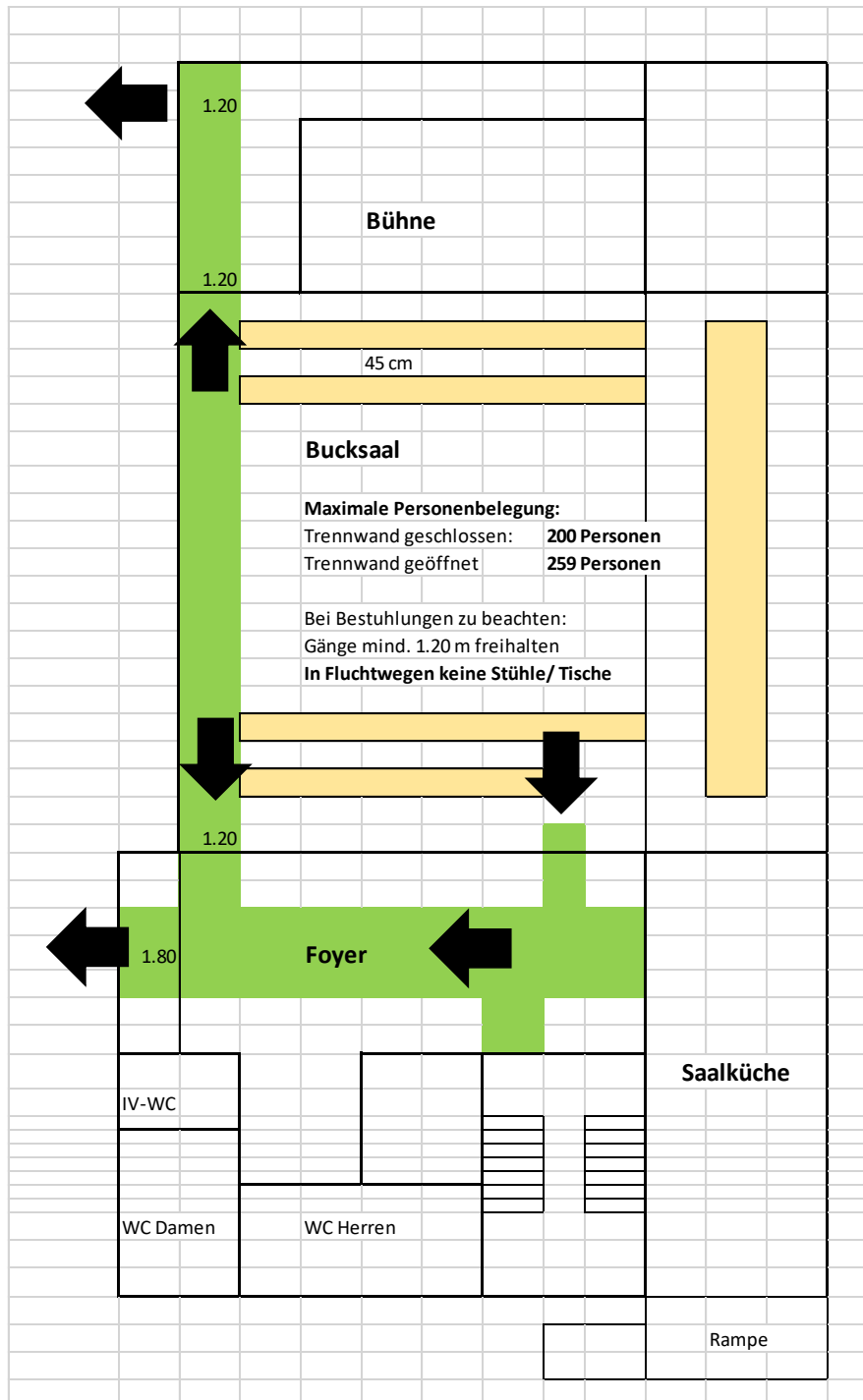
Konzerte, Seminare:

Fluchtwegbreite mind. 120 cm

Abstand Stuhlreihen mind. 45 cm

Maximale Personenbelegung wenn Schiebewand geschlossen: 200 Personen

Maximale Personenbelegung wenn Schiebewand offen: 259 Personen



Achtung, nur eine Schematische Darstellung!

Bestuhlungsplan Bucksaal, Bankett

Fluchtwegbreite: **120 cm**

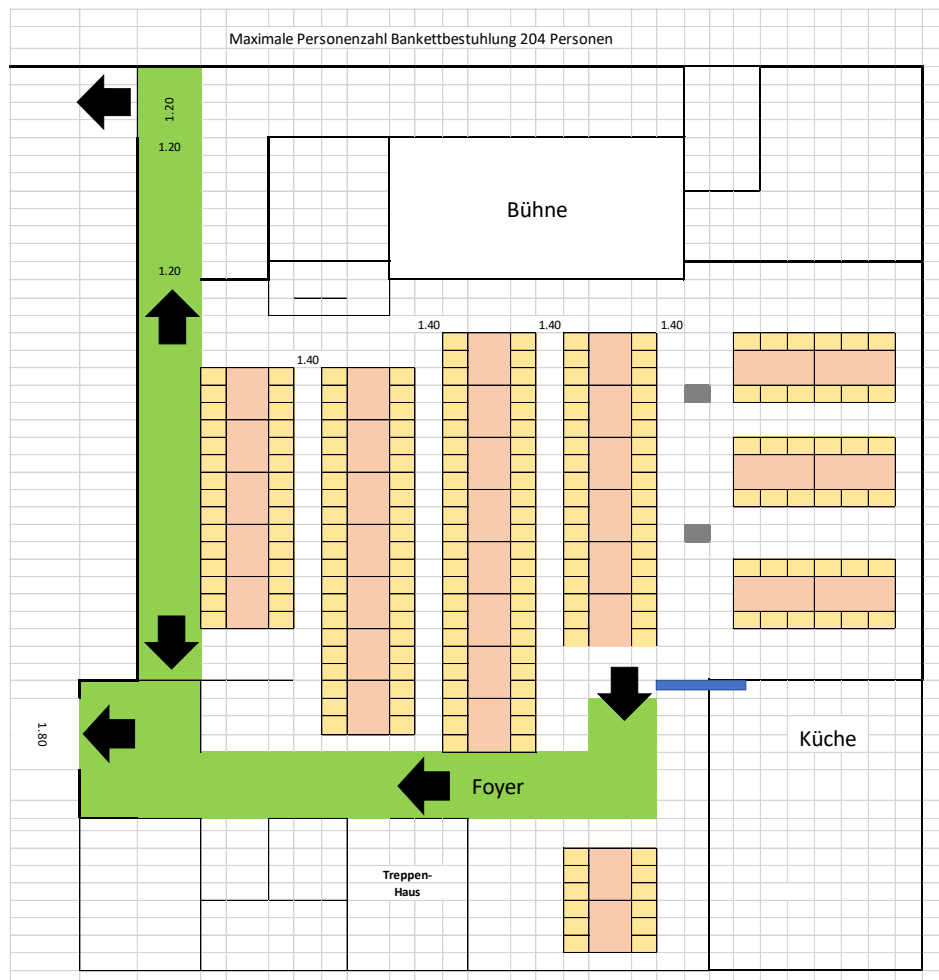
Abstand zwischen den Tischen: mind. **140 cm**

Maximale Personenbelegung mit Tischen, Schiebewand geschlossen:

180 Personen

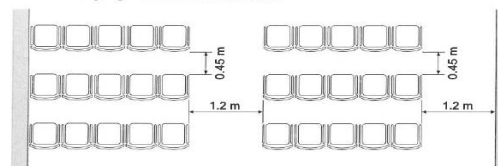
Maximale Personenbelegung mit Tischen bis ins Foyer:

204 Personen

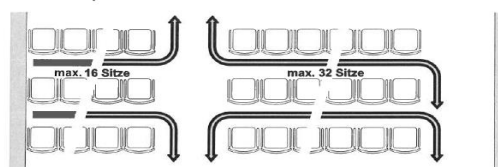


Achtung, nur eine Schematische Darstellung!

Freier Durchgang zwischen den Sitzreihen



Anzahl Sitze pro Reihe



Anhang 2, Kontaktadressen

Institution:	Tel.-Nr., zuständige Personen
Gemeindeverwaltung Lindau Bereich Liegenschaften Tagelswangerstrasse 2 8315 Lindau	Tel. 058 206 44 45 liegenschaften@lindau.ch
Gemeindeverwaltung Lindau Bereich Sicherheit + Gesundheit Tagelswangerstrasse 2 8315 Lindau	Tel. 058 206 44 05 (Festwirtschaftspatent, Polizeistundenverlängerung)
Gossweiler Ingenieure AG Bahnhofstrasse 73 8620 Wetzikon	Tel. 044 931 03 50, Ralph Wiedler (Brandschutzbeauftragter, Abnahme von Anlässen und Dekorationen)
Feuerwehr Illnau-Effretikon Märtplatz 29 8307 Effretikon	Tel. 052 354 24 34 Feuerwehrdepot Im Notfall: 118
Werkhof Berghof Betriebsleiter Gemeindewerke Kempttalerweg 21 8312 Winterberg	Tel. 058 206 44 80
Saalwartin Bucksaal Falkenstrasse 1b 8317 Tagelswangen	Tel. 079 852 78 64 Saalwartin bucksaal@lindau.ch
Hauswartung Schulhaus Grafstal Rütlistrasse 1/3 8310 Grafstal	Tel. 079 786 55 65 Hauswart
Hauswartung Schulhaus Buck Falkenstrasse 1 8317 Tagelswangen	Tel. 079 788 14 78 Hauswart
Hauswartung Schulhaus Bachwis Schnällböcklerstrasse 34 8312 Winterberg	Tel. 079 788 33 35 Hauswart